



Gemeinde Altenstadt

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den **Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“** für den Teilgeltungsbereich A auf den Flurnummern 1274, 1274/3, 1489 /6, 269, 269/1 (TF), 271/1, 271/3, 271/4 (TF), 270, 274 (TF), 276 (TF), 277 (TF), 277/1 (TF), 280 (TF), 281 (TF), 281/1 (TF) der Gemarkung Altenstadt und den Flurnummern 339, 340 (TF), 341 (TF) der Gemarkung Schwabniederhofen sowie für den Teilgeltungsbereich B auf der Flurnummer 1274/2 der Gemarkung Altenstadt mit den Sondergebieten SO 1 „Sonstiges Sondergebiet - Kieswerk und Schlossereiwerkstatt“, SO 2 „Sonstiges Sondergebiet- Kiesveredelung“ und SO 3 „Sonstiges Sondergebiet – Kieslagerflächen“, in der Planfassung mit Satzung und Begründung mit Umweltbericht vom 12.09.2017, gefertigt vom Büro für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung Daurer + Hasse, Buchloer Straße 1, 86879 Wiedergeltingen, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung-Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt (vgl. dessen seit 27.06.2018 wirksame 18. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Kieswerk“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 27.06.2018



Altenstadt, den 27.06.2018

.....
Hadersbeck, 1. Bürgermeister

Abgenommen
am: 16.07.2018 *sk*